

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und P. Mihaylova)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. GX trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 221 vom 10.7.2017.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Februar 2018 — HB u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-336/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative „Ethics for Animals and Kids“ — Schutz streunender Tiere — Psychologische Auswirkungen auf Erwachsene und Kinder — Verweigerung der Registrierung der Initiative wegen offenkundigen Fehlens von Befugnissen der Europäischen Kommission auf diesem Gebiet — Verordnung [EU] Nr. 211/2011 — Art. 4 Abs. 2 Buchst. b — Art. 4 Abs. 3)

(2018/C 142/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: HB, Robert Coates Smith, Hans Joachim Richter, Carmen Arsene, Magdalena Anna Kuropatwinska, Christos Yiapanis, Nathalie Louise Klinge (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Brockmann)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. HB, Herr Robert Coates Smith, Herr Hans Joachim Richter, Frau Carmen Arsene, Frau Magdalena Anna Kuropatwinska, Herr Christos Yiapanis und Frau Nathalie Louise Klinge auf der einen und die Europäische Kommission auf der anderen Seite tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 283 vom 28.8.2017.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. September 2017 von Isabel Martín Osete gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 29. Juni 2017 in der Rechtssache T-427/16, Martín Osete/EUIPO

(Rechtssache C-529/17 P)

(2018/C 142/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Isabel Martín Osete (Prozessbevollmächtigte: V. Wellens, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Das Rechtsmittel wurde vom Gerichtshof (Achte Kammer) mit Beschluss vom 22. Februar 2018 als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2017 von der BMB sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 3. Oktober 2017 in der Rechtssache T-695/15, BMB sp. z o.o./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-693/17 P)

(2018/C 142/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: BMB sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: K. Czubkowski, radca prawny)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Ferrero SpA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 3. September 2017 in der Rechtssache T-695/15, das der Rechtsmittelführerin am 11. Oktober 2017 zugestellt wurde, aufzuheben und
- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. September 2015 in der Sache R 1150/2012-3 aufzuheben;

hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, falls der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung durch den Gerichtshof reif ist,

ferner, nach Art. 138 Abs. 1 der Verfahrensordnung

- der Ferrero Spa und dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Rechtsmittels aufzuerlegen und
- der Ferrero Spa und dem EUIPO die ihr vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen und
- der Ferrero Spa die im Zusammenhang mit der Entscheidung entstandenen Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

1. Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster⁽¹⁾: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es davon ausgegangen sei,
 - i) dass die grafische Darstellung der älteren Marke in dem angegriffenen Geschmacksmuster enthalten sei,
 - ii) dass die ältere Marke und das angegriffene Geschmacksmuster sehr ähnlich seien und
 - iii) dass die Beschwerdekammer fehlerfrei eine Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke und dem angegriffenen Geschmacksmuster angenommen habe.